

## **Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

### **Bebauungsplan „Umwelt- und Grillhütte Elz“, Gemeinde Elz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz hat am 14.12.2020 den Bebauungsplan „Umwelt- und Grillhütte Elz“ mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) sowie den §§ 9 Abs. 4 BauGB, 91 Abs. 3 HBO (Hessische Bauordnung) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie der Ausgleichsflächen sind den nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus der am 04.11.2021 vom Regierungspräsidium Gießen genehmigten Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Umwelt- und Grillhütte Elz“ entwickelt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan „Umwelt- und Grillhütte Elz“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Umwelt- und Grillhütte Elz“ sowie die dazugehörigen Begründung und Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag und artenschutzrechtlichen Fachbeitrag können in der Gemeindeverwaltung Elz, Rathausstraße 39, 65604 Elz, während der allgemeinen Dienststunden sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 10 a Abs.1 BauGB wird dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan in der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

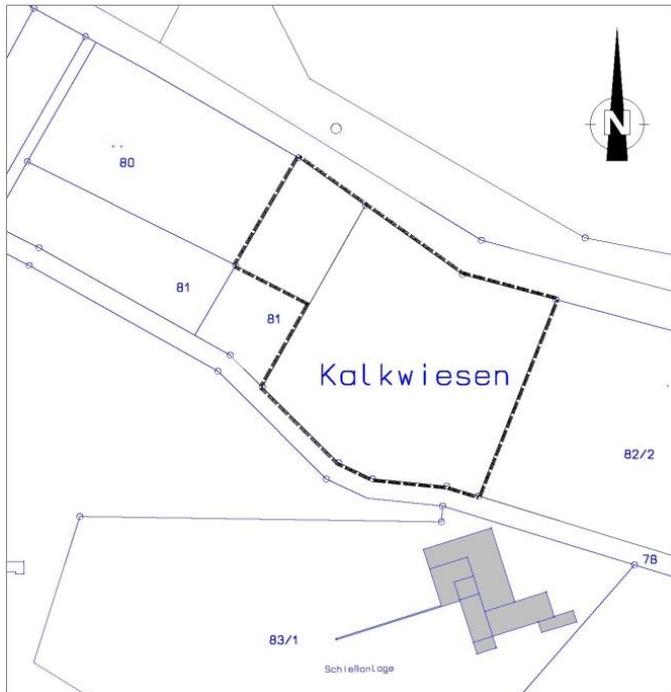
Unbeachtet werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

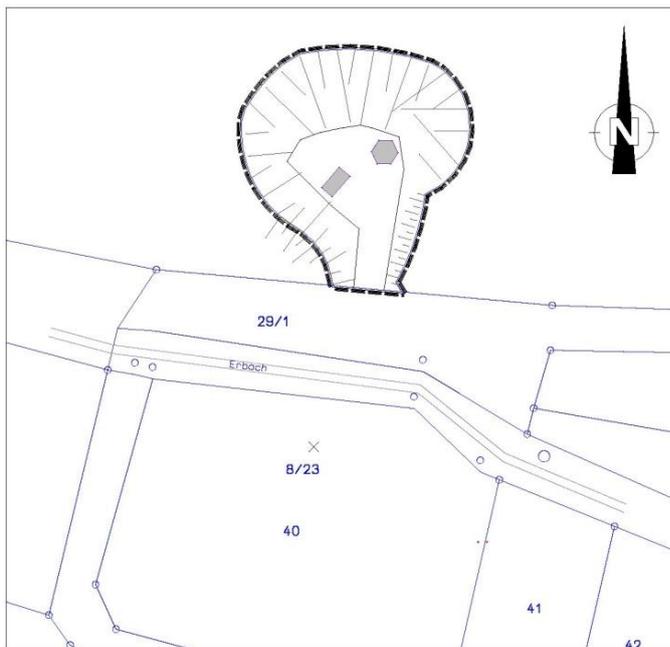
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Elz geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Flurangaben	Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Flur 14, Flst. 82/1 und 81 teilweise	Bebauungsplan "Umwelt- und Grillhütte Elz"
Flur 14, Flst. 28/1 teilweise	aktuelles Grillplatzgelände
Flur 7, Flst. 87/1 teilweise	Ausgleichsfläche - geplante Buchenaufforstung

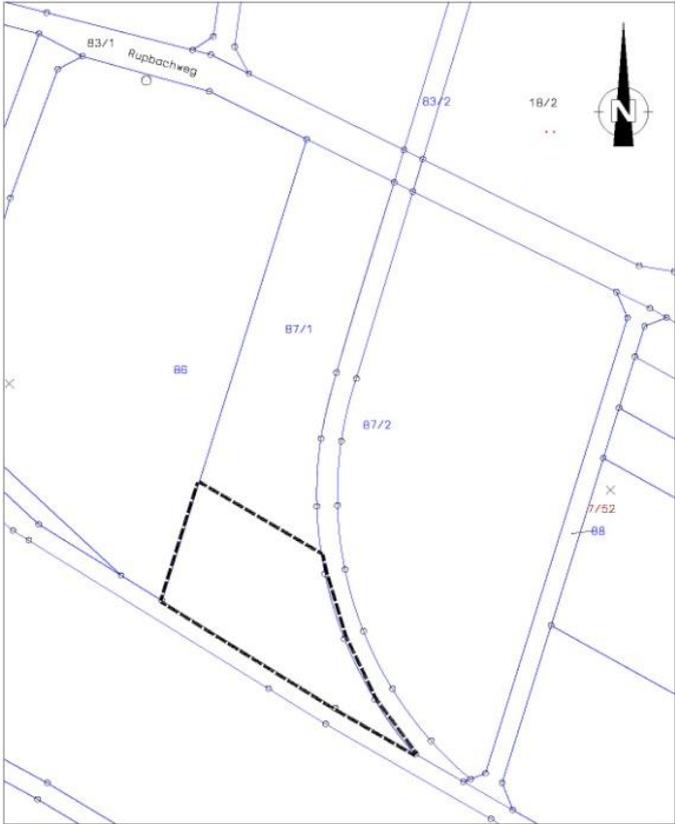
Geltungsbereich Bebauungsplan "Umwelt- und Grillhütte Elz"



Geltungsbereich aktuelles Grillplatzgelände



Geltungsbereich Ausgleichsfläche - geplante Buchenaufforstung



Elz, den

Horst Kaiser  
(Bürgermeister)